

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
43 (1896)**

10 (14.4.1896)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-726124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-726124)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1896.

Mittwoch, 15. April.

N^o. 10.

Bekanntmachung

betr. Entsendung von Kindern unter Begleitung und Aufsicht von Diakonissen

in das Kinderhospiz Wangerooge

und

in das Soolbad Rothenfelde.

I. Kinderhospiz Wangerooge.

Kurzeit:

Erste Abtheilung von etwa 10. Juni bis 10. Juli.

Zweite Abtheilung (für Bemittelte) von etwa 10. Juli bis 10. August.

Dritte Abtheilung von etwa 10. August bis 10. September.

Nähere Bestimmung des Tages wird vorbehalten.

Kosten:

für die erste und dritte Abtheilung einschl. Reisekosten 39 M,

für die zweite Abtheilung excl. Reisekosten, Kosten der Bäder und etwaiger ärztlicher Behandlung 60 M,

zahlbar im Voraus an den Vereinscassirer, Herrn Carl Schaefer in Oldenburg.

II. Soolbad Rothenfelde

(für solche Kinder, für welche ein Aufenthalt in Wangerooge nicht geeignet ist).

Kurzeit: im August.

Kosten: einschl. Reisekosten 44 M.

Anmeldungen von Kindern im Alter von 7 bis 12



Jahren zur Badefur in Wangerooge oder Rothenfelde sind schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern

Fräulein von Halem hieselbst, Auguststraße 11,
oder

Fräulein Lina Römer hieselbst, mittlerer Damm 1,
vor dem 15. Mai d. J. einzureichen, wobei unter Anlegung eines ausführlichen ärztlichen Zeugnisses — in welchem auch ausdrücklich gesagt werden muß, ob nur Wangerooge oder nur Rothenfelde empfohlen werden kann — anzugeben ist:

Name, Stand, Staatsangehörigkeit, Wohnort der Eltern und Alter des Kindes.

Gleichzeitig mit der spätestens 14 Tage vor der Abreise erfolgenden schriftlichen Benachrichtigung der Annahme wird mitgetheilt, was das Kind an Kleidung mitzubringen und wo dasselbe sich einzufinden hat.

Bedürftigen, welche nicht der Stadt Oldenburg oder dem Amtsverbande Jever angehören, kann eine Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds, Bedürftigen aus der Stadt Oldenburg eine solche aus der Elisabethstiftung oder aus dem Haake'schen Vermächtniß gewährt werden.

Gesuche um Beihilfe aus dem Jubiläumsfonds sind bei der Großherzoglichen Fondskommission hieselbst spätestens am 30. April d. J. einzureichen, Gesuche um Beihilfe aus der Elisabethstiftung und aus dem Haake'schen Vermächtniß in gleicher Frist bei dem Stadtmagistrat hieselbst; nach dem 30. April d. J. eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Ueber alles Nähere ertheilen die genannten beiden Vorstandsdamen Fräulein von Halem und Fräulein Römer hieselbst gerne Auskunft.

Oldenburg, 1896 April 7.

Der Vorstand

des Vereins für Krankenpflege durch Diakonissen.

Oberbürgermeister Dr. Roggemann, Vors.

Pastor Wilkens, Carl Schaefer, Fräulein von Halem,
Fräulein Lina Römer.

Uebernahme des Heilverfahrens durch die In- validen-Versicherungsanstalten.

Die gegen Ende des Jahres 1894 in Leipzig gegründete „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter“ hat zugleich mit ihrem ersten Jahresbericht eine Denkschrift veröffentlicht, in der namentlich eingehende Mittheilungen darüber gemacht werden, in welchem Umfang die Versicherungsanstalten von der ihnen in § 12 des F. = u. A. = V. = G. eingeräumten Befugniß zur Uebernahme des Heilverfahrens Gebrauch gemacht haben. Insgesamt wurden Seitens der Versicherungsanstalten im Jahre 1894 260 740 *M* für Kosten des Heilverfahrens aufgewendet; an diesem Gesamtbetrag sind aber die einzelnen Anstalten mit sehr verschiedenen Summen betheilt. Voran stehen die Versicherungsanstalt für Berlin (mit rund 35 400 *M* und außerdem 115 000 *M* für die Errichtung des Sanatoriums zu Gütergoh), die für die Hansestädte mit 32 800 *M* und die für Ostpreußen mit 32 000 *M*; demnächst kommt die Anstalt für Schlesien mit 26 400 *M*, weitere vier Anstalten haben je 10 000—20 000 *M* aufgewendet. Die übrigen 23 Anstalten sind mit kleineren Summen an dem obigen Gesamtbetrag betheilt. Gar keine Ausgaben für Kosten des Heilverfahrens haben gehabt die bairischen Versicherungsanstalten für die Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben und sozusagen auch Unterfranken (letztere Anstalt weist nur 4,80 *M* nach), die übrigen bairischen Anstalten figuriren nur mit sehr niedrigen Beträgen von einigen hundert Mark, ebenso die Versicherungsanstalt für Mecklenburg und für das Großherzogthum Hessen (letztere Anstalt wird jetzt wohl den Bau einer eigenen Lungenheilanstalt in Angriff nehmen). Wenn manche Versicherungsanstalten bis jetzt nur in geringem Maße das Heilverfahren auf eigene Kosten übernommen haben, so mag hieran wohl zum großen Theil der Mangel näherer Beziehungen zu den Krankenkassen bezw. unvollkommene Ausgestaltung des Krankenkassenwesens in dem Gebiet der betr. Versicherungsanstalten schuld sein, so sind z. B. gerade in Bayern und Hessen die Gemeinde = Kranken = Versicherungen von allen Kassenarten weitaus am stärksten vertreten. Um eine engere Fühlungnahme der Versicherungsanstalten mit den Krankenkassen und dadurch ein besseres Zusammenwirken bei der Krankenfürsorge zu ermöglichen, schlägt die oben genannte Leipziger Vereinigung die Bildung einer Kommission vor, in der die Vorstandsmitglieder größerer Krankenkassen, die gleichzeitig dem

Ausschuß der Versicherungsanstalt angehören, vertreten sind; außerdem sollen sich die Vereinigungen von Krankenkassen für größere Bezirke mit dieser Frage befassen. Von wesentlicher Bedeutung erscheint es auch, daß das Eingreifen der Versicherungsanstalten möglichst zeitig erfolgt, selbst wenn der Versicherte die Beitragszeit von 235 Wochen noch nicht zurückgelegt hat. Entspricht ein solches Verfahren auch nicht dem Buchstaben des Gesetzes, so steht es doch in Einklang mit den unter den Anstaltsvorständen mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts getroffenen Vereinbarungen. Die Leipziger Vereinigung hat sich nun außer der Unterstützung von Kassenmitgliedern in solchen Fällen, wo die Kassenleistungen unzureichend oder überhaupt beendet sind, auch die Aufgabe gestellt, den Verkehr von Versicherten, die einer intensiven Kranken-Fürsorge bedürftig sind, mit den betreffenden Behörden, also vor Allem den Anstaltsvorständen zu vermitteln; eine Maßregel, die jedenfalls auch anderweitig zur Nachahmung empfohlen werden kann.

(Sociale Praxis.)

Verantwortlicher Redacteur: Accessist Zeidler.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.